

Vorbemerkung

zu den Schlussanträgen des Generalanwalts F.G. Jacobs vom 27. Oktober 2005 in der **Rechtssache C-227/04 P Lindorfer gegen Rat**

Der hier auszugsweise abgedruckte Schlussantrag des Generalanwalts F.G. Jacobs beim EuGH bezieht sich auf das von Marie-Luise Lindorfer gegen ein Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingelegte Rechtsmittel. Das Gericht erster Instanz hatte eine Klage von Frau Lindorfer gegen den Rat der Europäischen Union abgewiesen, die darauf gerichtet war, den Rat zu verurteilen, ihre Ruhegehaltsansprüche neu zu berechnen. Marie-Luise Lindorfer wird deshalb im Text als „Rechtsmittelführerin“ bezeichnet, der Rat der Europäischen Union, bei dem Marie-Luise Lindorfer bis zu ihrer Pensionierung beschäftigt war, ist der „Rechtsmittelgegner“. Zur besseren Übersicht sind die Rechtsquellen, die im Schlussantrag zitiert werden, kursiv gesetzt.

Frau Lindorfer war vor ihrer Tätigkeit bei der EU österreichische Staatsbeamtin, so dass für ihr Gemeinschaftsruhegehalt auch die vor ihrer Tätigkeit bei der EU erworbenen Ruhegehaltsansprüche anzurechnen waren. Kern des Rechtsstreits ist die Rechtmäßigkeit der bei Festsetzung der anrechnungsfähigen Dienstjahre in Österreich angewandten versicherungsmathematischen Formel, wonach ein von einer Frau eingezahlter Betrag wegen ihrer statistisch höheren Lebenserwartung zu geringeren Rentenansprüchen führt als der entsprechende Betrag eines Mannes.

Im Ergebnis ist der Generalanwalt der Ansicht, dass Frau Lindorfer Recht hat und die versicherungsmathematische Formel, die nach den Vorschriften der EU für diese Sachverhalte angewandt wird, eine direkte Diskriminierung darstellt.

Dieses Ergebnis wird in der für Generalanwalt Jacobs typischen gut lesbaren, überzeugenden und gleichzeitig humorvollen Weise hergeleitet; ein gutes Beispiel hierfür sind die Ziffern 59-61 des Schlussantrags. Der Schlussantrag enthält auch interessante Ausführungen zur Frage der Diskriminierung aufgrund des Alters und zur Differenzierung zwischen den Kriterien „Geschlecht“ und „Alter“, von deren Abdruck wir aus Platzgründen abgesehen haben, deren Lektüre aber jeder interessierten Leserin empfohlen wird: Rechtssache C-227/104 P Lindorfer gegen Rat; Ziffer 71-93; <http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/>

Wegen der Bedeutung der Rechtsfrage wurde die Sache in der großen Kammer verhandelt und für den 4.7.06 ein weiterer Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

Die Redaktion

EuGH

Schlussanträge des Generalanwalts F.G. Jacobs vom 27. Oktober 2005¹

Unmittelbare Diskriminierung durch Versicherungsmathematik

Rechtssache C-227/04 P – Lindorfer gegen Rat

1. Dieses Rechtsmittel betrifft die Berechnung der Anzahl der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre, die einer Beamtin des Rates nach der Versorgungsordnung der Gemeinschaft infolge der Übertragung des pauschalen Rückkaufwerts der von ihr in einem nationalen System erworbenen Ruhegehaltsansprüche angerechnet werden. Es wirft jedoch einige grundlegende Fragen der Gleichbehandlung auf.

2. Die in Rede stehende Berechnung wurde gemäß den einschlägigen Vorschriften des Statuts und der Durchführungsbestimmungen des Rates vorgenommen.

3. Die Rechtsmittelführerin focht die die Berechnung umfassende Entscheidung vor dem Gericht Erster Instanz an und trug vor, diese Vorschriften seien insbesondere deshalb rechtswidrig, weil sie gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstießen.

4. Die Rechtsmittelführerin wendet sich hauptsächlich gegen folgende Punkte:

– Die bei der Berechnung angewandten versicherungsmathematischen Werte diskriminierten Frauen;

[...]

Rechtlicher Rahmen

[...]

Versorgungsrechtliche Bestimmungen

Allgemeines

13. Die Artikel 77 ff. des Statuts errichten eine Versorgungsordnung für die Beamten, die im Einzelnen in Anhang VIII des Statuts geregelt ist.

14. Nach Artikel 77 betrug die Versorgung zur maßgebenden Zeit im Wesentlichen 2 % des letzten Gehalts des Beamten für jedes Dienstjahr, höchstens jedoch 70 %. [...]

15. Dieser Beitrag wird in Form eines Einbehalts vom Gehalt mit einem für alle Beamten gleichen Prozentsatz erhoben [...]

Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen auf das Gemeinschaftssystem

17. Zur maßgebenden Zeit lautete Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII wie folgt:

„Ein Beamter, der in den Dienst der Gemeinschaft tritt

— nach Ausscheiden aus dem Dienst bei einer Verwaltung, einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung oder

— nach dem Ausüben einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit,

kann bei seiner Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit entweder den versicherungsmathematischen Gegenwart oder den pauschalen Rückkaufwert² der Ruhegehaltsansprüche, die er aufgrund der genannten Tätigkeit erworben hat, an die Gemeinschaften zahlen lassen.

In diesem Fall bestimmt das Organ, bei dem der Beamte im Dienst steht, unter Berücksichtigung der Besoldungsgruppe, in der er als Beamter auf Lebenszeit ernannt worden ist, die Anzahl der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre, die es ihm nach seiner eigenen Regelung für die frühere Dienstzeit unter Zugrundelegung des versicherungsmathematischen Gegenwart oder des pauschalen Rückkaufwerts anrechnet.“

Berechnung der Ansprüche nach einer Übertragung

18. [...] Nach Artikel 10 Absatz 2 der vom Rat am 13. Juli 1992 erlassenen Durchführungsbestimmungen wird die Anzahl der anzurechnenden ruhegehaltstfähigen Dienstjahre auf der Grundlage des übertragenen Gesamtbetrags berechnet, von dem Zinsen [...] abgezogen werden.

19. Artikel 10 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen des Rates hat – soweit hier von Bedeutung – folgenden Wortlaut:

„Die Anzahl der anzurechnenden ruhegehaltstfähigen Jahre wird berechnet durch Umrechnung:

— des übertragenen Betrages (B) nach Maßgabe der versicherungsmathematischen Werte (W), die von den für die Feststellung des Haushaltsplans zuständigen Organen gemäß Artikel 39 des Anhangs VIII des Statuts festgelegt werden, in ein ... Ruhegehalt (R) ... nach der Formel $R = B/W$;

— dieses Ruhegehalts (R) in ruhegehaltstfähige Dienstjahre für die Zwecke des Statuts (J) entsprechend dem jährlichen Grundgehalt (G), das der Besoldungsgruppe des Beamten entspricht, in der er zum Beamten auf Lebenszeit ernannt worden ist ... nach der Formel $J = R \times 100/G \times 2$ [...]“

20. Die anzuwendenden versicherungsmathematischen Werte, die im Anhang II der Durchführungsbestimmungen aufgeführt sind, liegen für Frauen in allen Fällen höher als für Männer und geben die unterschiedliche statistische Lebenserwartung wieder. Die Werte und der Unterschied zwischen ihnen für

1 Originalsprache: Englisch.

2 Der etwas unklare englische Begriff „flat-rate redemption value“ scheint außerhalb des Beamtenstatuts der Gemeinschaften unbekannt zu sein und könnte eine Übersetzung des französischen

„forfait de rachat“ darstellen. Er ist vielleicht am ehesten als Pauschalwert der einem Einzelnen in einem Versorgungssystem erwachsenen Ansprüche zu verstehen.

Männer und Frauen steigen mit zunehmendem Alter an. [...]

Sachverhalt und Verwaltungsverfahren

25. Frau Lindorfer, die Rechtsmittelführerin in der vorliegenden Rechtssache, ist eine österreichische Staatsangehörige, die im September 1996 als Beamtin auf Probe beim Rat eingestellt und im Juni 1997 in der Besoldungsgruppe A 5 zur Beamtin auf Lebenszeit ernannt wurde.

26. Vor ihrem Eintritt in den Dienst des Rates hatte sie 13 Jahre und drei Monate in Österreich gearbeitet und Beiträge zu einem Versorgungssystem entrichtet. In den Jahren 1999 und 2000 unternahm sie die erforderlichen Schritte, um ihre österreichischen Ruhegehaltsansprüche auf das gemeinschaftliche System übertragen zu lassen. Am 7. November 2000 erhielt sie eine Note (die angefochtene Entscheidung)³, in der ihr mitgeteilt wurde, wie viele Ruhegehaltsfähige Jahre ihr angerechnet würden. Dabei wurden die oben erwähnten versicherungsmathematischen Werte angewandt und der Währungsumrechnung die Variante ii zugrunde gelegt, was im Ergebnis zu fünf Jahren, fünf Monaten und acht Tagen führte.

27. Die Rechtsmittelführerin legte gegen diese Entscheidung Beschwerde ein [...]. Die Beschwerde wurde am 31. Mai 2001 zurückgewiesen und die Rechtsmittelführerin erhob Klage beim Gericht erster Instanz.

Angefochtenes Urteil⁴

[...]

Anwendung versicherungsmathematischer Werte

34. Die Rechtsmittelführerin hatte vorgetragen, dass die Anwendung versicherungsmathematischer Werte bei der Berechnung nach Artikel 10 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zu einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und des Alters führe, da diese Werte für Frauen höher seien und mit dem Alter anstiegen. Diese unterschiedliche Behandlung sei weder sachlich gerechtfertigt, noch nach der Versorgungsordnung der Gemeinschaften erforderlich, die hinsichtlich der Beitragsleistungen aus dem Gehalt der Beamten oder des Alters für die Versetzung in den Ruhestand nicht auf solche versicherungsmathematischen Werte Bezug nehme.

35. Das Gericht erster Instanz hat dieses Vorbringen in den Randnummern 82 und 83 seines Urteils behandelt. Zunächst hat es in Randnummer 82 ausgeführt, dass sich ein Beamter, der außerhalb des Dienstes in der Gemeinschaft erworbene Ruhege-

haltsansprüche übertrage, in einer objektiv anderen Lage befinde, als ein solcher, der aufgrund der Beschäftigung bei einem Gemeinschaftsorgan Beiträge zum gemeinschaftlichen Versorgungssystem entrichte.

36. Randnummer 83 hat folgenden Wortlaut:

„Zweitens ist jedenfalls die Verwendung von je nach Geschlecht und Alter unterschiedlichen Faktoren bei der Berechnung der anzurechnenden Ruhegehaltsfähigen Dienstjahre sachlich durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, die Wirtschaftlichkeit des gemeinschaftlichen Versorgungssystems zu gewährleisten. Denn wenn ein Beamter gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts ein Kapital, das für die Ruhegehaltsansprüche steht, die er vor seinem Eintritt in den Dienst der Gemeinschaften erworben hat, in Form des versicherungsmathematischen Gegenwerts oder des pauschalen Rückkaufwerts auf den Gemeinschaftshaushalt übertragen lässt, erhält er im Gegenzug einen Anspruch auf künftige Leistungen aus dem gemeinschaftlichen Versorgungssystem, der durch anzurechnende Ruhegehaltsfähige Dienstjahre verkörpert wird und dessen Umfang sich nach der Anzahl dieser Jahre richtet, die ihm angerechnet werden. Bei der Ermittlung des gegenwärtigen Wertes dieses Anspruchs muss das betroffene Gemeinschaftsorgan eine Reihe von Umständen berücksichtigen, zu denen die wahrscheinliche Dauer gehört, für die sich das vom Betroffenen eingebrachte Kapital im Gemeinschaftshaushalt befinden wird, das voraussichtliche Fortschreiten seiner beruflichen Laufbahn, die Wahrscheinlichkeit, dass ihm diese Leistungen ausgezahlt werden, und die wahrscheinliche Dauer, während deren diese Zahlungen erfolgen werden. Es ist offensichtlich, dass diese Umstände insbesondere vom Geschlecht und vom Alter des Betroffenen bei seinem Eintritt in das gemeinschaftliche Versorgungssystem abhängen. Zum einen steht als Tatsache fest, dass Frauen, statistisch gesehen, länger leben als Männer. Zum anderen ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person, die lange vor Erreichen des Alters für die Versetzung in den Ruhestand in den Dienst der Gemeinschaften eintritt, vor Erreichen dieses Alters stirbt, größer als bei einer Person, die bei ihrer Einstellung ein Alter nahe dem Alter erreicht hat, in dem sie Versorgungsleistungen in Anspruch nehmen kann. Außerdem wird diese Person das von ihr übertragene Kapital dem Gemeinschaftshaushalt länger überlassen als ein Beamter, der dem Alter für die Versetzung in Ruhestand näher ist. Mit anderen Worten, Faktoren wie die Dauer der Dienstzeit von der Einstellung des Betroffenen bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand sowie die auf statistischer Grundlage ermittelte

3 Datiert: 3. November 2000.

4 Urteil vom 18. März 2004 in der Rechtssache T-204/01 (Lindorfer/Rat, Slg. 2004, II-0000).

mutmaßliche Bezugsdauer des gemeinschaftlichen Ruhegehalts haben einen unmittelbaren Einfluss auf die finanzielle Haftung der Gemeinschaft gegenüber jedem einzelnen betroffenen Beamten; eine wirtschaftliche Haushaltsführung im Hinblick auf das gemeinschaftliche Versorgungssystem macht eine Berücksichtigung und ordnungsgemäße Bewertung dieser Faktoren erforderlich. Der Rat ist daher berechtigt, in seiner Umrechnungsformel versicherungsmathematische Werte zu berücksichtigen, die an das Alter und das Geschlecht des Betroffenen anknüpfen.“

Würdigung

[...]

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

41. In ihrem Rechtsmittelschriftsatz hat die Rechtsmittelführerin auf Artikel 141 EG sowie auf verschiedene Richtlinien des Rates auf dem Gebiet der Gleichbehandlung verwiesen. Sie macht jedoch auch einen Verstoß gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot – den Grundsatz der Gleichbehandlung oder den Gleichheitsgrundsatz – geltend, auf das sie ihre Klage gestützt hatte.

42. Die Gleichbehandlung ist eines der von der Rechtsordnung der Gemeinschaft geschützten Grundrechte, von denen Artikel 141 EG eine spezifische Ausprägung darstellt⁵. Für das Vorbringen der Rechtsmittelführerin ist der in diesem Artikel enthaltene Grundsatz des gleichen Entgelts offensichtlich einschlägig, da Ruhegehälter insoweit eine Art aufgeschobenes Entgelt darstellen, als sie aufgrund eines früheren Beschäftigungsverhältnisses gezahlt werden⁶. Obwohl dieser Artikel des EG-Vertrags, wie die genannten Richtlinien, die Mitgliedstaaten und nicht die Gemeinschaftsorgane verpflichtet, ist klar, dass ein unannehmbare rechtlicher Widerspruch bestünde, wenn die Gemeinschaftsorgane eine Art von Diskriminierung vornehmen dürften, die die Mitgliedstaaten zu verbieten haben.

[...]

45. Geltend gemacht wird eine Diskriminierung, die sich aus der Anwendung versicherungsmathematischer Faktoren ergibt, die sich zum Nachteil von Frauen auswirken, weil Frauen, statistisch gesehen, im Durchschnitt länger leben als Männer.

46. In Randnummer 83 seines Urteils hat das Gericht erster Instanz ausgeführt, dass die unterschiedliche Behandlung sachlich gerechtfertigt sei, weil die

5 Vgl. z. B. Urteile des Gerichtshofes vom 30. April 1996 in der Rechtssache C-13/94 (P, Slg. 1996, I-2143, Randnr. 18), vom 10. Februar 2000 in den Rechtssachen C-270/97 und C-271/97 (Sievers und Schrage, Slg. 2000, I-929, Randnrn. 56 und 57) sowie vom 13. Januar 2004 in der Rechtssache C-256/01 (Allonby, Slg. 2004, I-873, Randnr. 65).

6 Vgl. Urteil des Gerichtshofes vom 23. Oktober 2003 in den Rechtssachen C-4/02 und C-5/02 (Schönheit und Becker, Slg. 2003, I-12575, Randnrn. 56 bis 59) sowie die dort zitierte Rechtsprechung.

Wirtschaftlichkeit des Versorgungssystems gewährleistet werden müsse, wobei einer der Faktoren bei den für diesen Zweck erforderlichen Berechnungen die wahrscheinliche Bezugsdauer von Leistungen sei, die bei Frauen, statistisch gesehen, länger sei.

47. Die Rechtsmittelführerin hält dem entgegen, dass es bei den von den Gehältern der aktiven Beamten einbehaltenen Beiträgen keine entsprechende unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen gebe. Jedoch seien auch diese Beiträge im Hinblick auf eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu berechnen, wobei versicherungsmathematische Bewertungen zu berücksichtigen seien⁷. Folglich könne eine wirtschaftliche Haushaltsführung im Hinblick auf das Versorgungssystem keine unterschiedliche Behandlung von männlichen und weiblichen Beamten bei Beiträgen in Form von Übertragungen aus anderen Systemen verlangen.

48. Ich halte dieses Vorbringen im Wesentlichen für richtig.

49. Erstens kann die Notwendigkeit der Wirtschaftlichkeit, die die mutmaßliche Bezugsdauer der Ruhegehälter berücksichtigt, nicht an sich eine unterschiedliche Behandlung bei Übertragungen von Ruhegehaltsansprüchen erforderlich machen. Würde aus den unterschiedlichen versicherungsmathematischen Werten für Männer und Frauen jeden beliebigen Alters ein Durchschnittswert gebildet, um einen „geschlechtseinheitlichen“ versicherungsmathematischen Wert bereitzustellen – wie es bei Anpassungen der Beitragssätze offenbar der Fall ist –, erhielten Männer für einen bestimmten übertragenen Betrag etwas weniger zusätzliche ruhegehaltsfähige Jahre als jetzt, und Frauen erhielten etwas mehr, doch blieben die Einnahmen und Ausgaben des Systems unverändert⁸.

50. Zweitens dürfte, selbst wenn ein unterschiedliches Verhältnis zwischen Beiträgen und Leistungen für Männer und Frauen auf der Grundlage unterschiedlich hoher Lebenserwartung gerechtfertigt werden könnte, diese Rechtfertigung nicht nur für eine von zwei Beitragsarten gelten, es sei denn, es ließe sich darüber hinaus zeigen, dass zwischen beiden sachliche Unterschiede bestünden, die zur Gültigkeit der Rechtfertigung bei nur einer von ihnen führten.

51. Das angefochtene Urteil führt in Randnummer 82 lediglich aus, dass sich ein Beamter, der außerhalb des Dienstes der Gemeinschaft erworbene Ruhegehaltsansprüche übertrage, in einer objektiv anderen Lage befinde als ein solcher, der aufgrund der Beschäftigung bei einem Gemeinschaftsorgan Beiträge zum gemeinschaftlichen Versorgungssystem entrichte. Nach dem Vorbringen der Rechtsmittelführerin ist dies keine hinreichende Erklärung, und dem stimme ich zu.

52. Auch wenn es zutreffen mag, dass sich Übertragungen von Ruhegehaltsansprüchen sachlich von Beiträgen, die vom Gehalt einbehalten werden, unterscheiden, liefern doch weder das angefochtene Urteil noch der Rat in seinem Vorbringen eine Erklärung dafür, inwieweit die Unterschiede für die Frage von Bedeutung sein könnten, ob zwischen der Lage männlicher und der weiblicher Beamter zu unterscheiden sei.

53. Folglich bietet der Umstand, dass Leistungen an Frauen wahrscheinlich über einen längeren Zeitraum als an Männer gezahlt werden, selbst zusammen mit dem Erfordernis der Wirtschaftlichkeit des Versorgungssystems keine angemessene Rechtfertigung dafür, dass auf das Geschlecht gestützte versicherungsmathematische Faktoren allein im Hinblick auf Übertragungen von Ruhegehaltsansprüchen angewandt werden; die entsprechenden Feststellungen des Gerichts erster Instanz können keinen Bestand haben.

54. Angesichts des unzweifelhaften Erfordernisses einer Gleichbehandlung ohne Bezugnahme auf das Geschlecht wäre meines Erachtens zudem ein überaus überzeugender Grund notwendig, um den Unterschied bei der fraglichen Behandlung zu rechtfertigen, und ich habe sogar Zweifel, ob er sich überhaupt rechtlich rechtfertigen lässt.

55. Es geht hier nicht um einen Fall mittelbarer Diskriminierung, sondern um eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Mit anderen Worten, das Geschlecht ist das einzige Kriterium, das zwischen den Angehörigen der beiden Kategorien unterscheidet; die unterschiedliche Behand-

⁷ Artikel 83 Absatz 4 des Statuts; vgl. oben, Nr. 16.

⁸ Sicherlich könnte eine vorübergehende Kostensteigerung eintreten, falls die geltenden Regeln als rechtswidrig angesehen würden; dies hätte jedoch nichts mit der Wirtschaftlichkeit des Sys-

tems zu tun, sondern ergäbe sich aus dem ursprünglichen Versäumnis, eine ordnungsgemäße Rechtsanwendung zu gewährleisten.

lung ergibt sich nicht aus dem Vorliegen anderer Merkmale, die hauptsächlich oder ganz überwiegend, jedoch nicht ausschließlich, bei Personen des einen oder des anderen Geschlechts vorliegen.

56. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ist eine unterschiedliche Behandlung aufgrund des Geschlechts dann keine rechtswidrige Diskriminierung, wenn sie „durch Faktoren sachlich gerechtfertigt [ist], die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben“⁹. Offensichtlich kann dies nur dann der Fall sein, wenn es sich um eine mittelbare Diskriminierung handelt, nicht aber wenn sie ihrer Natur nach aufgrund des Geschlechts erfolgt¹⁰.

57. Wie der Supreme Court der Vereinigten Staaten im Urteil *Manhart*¹¹ zu einem Sachverhalt ausgeführt hat, der in vielerlei Hinsicht dem der vorliegenden Rechtssache vergleichbar ist, „lässt sich nicht, sagen, dass eine ausschließliche auf das Geschlecht gestützte versicherungsmathematische Unterscheidung auf „irgendeinen anderen Faktor als das Geschlecht“ gestützt sei.“ Es ist gerade das Geschlecht, auf das sie gestützt ist.“

58. Derartige Fälle, so legte er dar, bräuchten eine Verallgemeinerung mit sich, die „fraglos zutrifft: Frauen, als Gruppe, leben länger als Männer. ... Es trifft jedoch auch zu, dass nicht alle Einzelpersonen in der jeweiligen Gruppe das Merkmal aufweisen, anhand dessen sich die durchschnittlichen Angehörigen der Gruppe unterscheiden lassen. Viele Frauen leben nicht so lange wie ein Mann im Durchschnitt, und viele Männer leben länger als eine Frau im Durchschnitt“¹².

59. Mit anderen Worten, eine Diskriminierung der in Rede stehenden Art führt dazu, Einzelnen Durchschnittsmerkmale einer Gruppe zuzuschreiben, der sie angehören. Ich glaube nicht, dass sich solche Durchschnittsmerkmale, bezogen auf den Einzelnen, irgendwie als „objektiv“ beschreiben lassen. Unannehmbar (und somit verboten) ist bei einer solchen Diskriminierung das Abstellen auf Merkmale, die von der Gruppe auf den Einzelnen extrapoliert werden, im Gegensatz zu Merkmalen, die den Einzelnen wirklich von Anderen unterscheiden und die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen könnten.

60. Um eine solche Diskriminierung richtig einzuordnen, mag es hilfreich sein, sich eine Situation

vorzustellen, in der (was durchaus plausibel ist) sich statistisch nachweisen ließe, dass die Angehörigen einer ethnischen Gruppe im Durchschnitt länger lebten als die einer anderen. Die Berücksichtigung dieser Unterschiede bei der Festlegung des Verhältnisses zwischen Beiträgen und Ansprüchen nach dem gemeinschaftlichen Versorgungssystem wäre völlig inakzeptabel, und ich vermag nicht zu erkennen, dass die Verwendung des Kriteriums des Geschlechts eher hinnehmbar wäre als das der ethnischen Herkunft¹³.

61. Auch wäre es, um auf den Begriff der Ruhegehälter als aufgeschobenen Entgelts zurückzukommen, niemals hinnehmbar, Tabellen zu erstellen, die jeweils für Männer und Frauen die durchschnittliche Dauer der Dienstzeit bei den Gemeinschaftsorganen auswiesen, und den Angehörigen des einen Geschlechts unter dem Vorwand höhere Gehälter zu zahlen als denen des anderen Geschlechts, dass sie über den gesamten Verlauf ihrer beruflichen Laufbahn gesehen andernfalls weniger erhielten als die Angehörigen des anderen Geschlechts. Dies wäre nicht nur eine unbillige Diskriminierung Einzelner auf der Grundlage von für ihre Gruppe geltenden Durchschnittswerten, sondern würde auch gleicher Leistung nicht den gleichen Wert zuerkennen. Für die unterschiedliche Behandlung von Übertragungen – von aufgeschobenem Gehalt – auf das gemeinschaftliche Versorgungssystem wird jedoch eine sehr ähnliche Rechtfertigung geltend gemacht.

62. Sicherlich nehmen einige Gemeinschaftsbestimmungen über das Verbot der Ungleichbehandlung auf besonderen Gebieten bestimmte spezielle Arten der Behandlung von dem Verbot aus. Von den zitierten Bestimmungen ermächtigt die Richtlinie 86/378 zu unterschiedlicher Behandlung im Hinblick auf die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen bei Systemen mit Leistungszusage, die durch Kapitalansammlung finanziert werden¹⁴.

63. Selbst wenn die Richtlinie selbst anwendbar wäre – sie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet und gilt für betriebliche Systeme der sozialen Sicherheit –, könnte die Ausnahme keine Anwendung finden, weil das gemeinschaftliche Versorgungssystem kein System ist, das durch Kapitalansammlung finanziert wird.

64. Ich habe zudem den Eindruck, dass das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts so grundlegend ist,¹⁵ dass sämtliche Ausnahmen hier-

9 Vgl. z. B. Urteil vom 9. Februar 1999 in der Rechtssache C-167/97 (*Seymour-Smith und Perez*, Slg. 1999, I-623, Randnrn. 60 und 65).

10 Vgl. auch meine Schlussanträge in der Rechtssache C-79/99 (*Schnorbus*, Slg. 2000, I-10997, Nrn. 30 ff.).

11 *Los Angeles Department of Water and Power/Manhart* (1978) 435 US 702, 712 und 713.

12 Ebenda, 707-708.

13 Mir ist bewusst, dass dieser Ansatz ein weiteres unannehmbares Kennzeichen aufwies, nämlich dass die Zuordnung Einzelner zu ethnischen Gruppen höchst willkürlich wäre; jedoch behält das Beispiel seine Gültigkeit auch dann, wenn man diesen Aspekt außer Acht lässt.

14 Vgl. oben, Nrn. 8 bis 10.

15 Vgl. z. B. vierte Begründungserwägung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbe-

von äußerst eng auszulegen sind und nur in den beschränkten Bereichen Anwendung finden können, für die sie ausdrücklich vorgesehen sind. Hier gibt es jedoch, im Gegensatz zu der von der Richtlinie 86/378 erfassten Situation, weder eine solche ausdrückliche Ermächtigung, noch wird in den Durchführungsbestimmungen irgendeine Rechtfertigung angeführt.

65. Schließlich kann ich der Behauptung des Rates nicht zustimmen, dass eine Beseitigung der hier in Rede stehenden unterschiedlichen Behandlung zu einer Diskriminierung von Männern führen würde, da in den Ruhestand versetzte männliche Beamte aufgrund ihrer kürzeren Lebenszeit für den gleichen auf das gemeinschaftliche System übertragenen Betrag (bei Annahme der Gleichheit aller übrigen Faktoren) als Gruppe insgesamt weniger Ruhegehalt erhielten als in den Ruhestand versetzte weibliche Beamte.

66. Erstens müsste dieser Gedankengang, wäre er stichhaltig, auch auf die von den Gehältern der aktiven Beamten einbehaltenen Beiträge angewandt werden – wobei für die weiblichen Bediensteten ein höherer Prozentsatz zu gelten hätte –, und ich glaube nicht, dass es das ist, was der Rat beabsichtigte.

67. Wichtiger ist jedoch – und dies scheint ein grundlegendes Missverständnis sowohl beim Vorbringen des Rates als vielleicht auch im angefochtenen Urteil zu sein –, dass der Rat die Kosten für das System mit den Leistungen für die Empfänger verwechselt.

68. Es lässt sich nicht bestreiten, dass die endgültigen Kosten der Zahlung von Ruhegehalt (im Gegensatz zu einem Pauschalbetrag bei der Versetzung in den Ruhestand, einer Möglichkeit, die das gemeinschaftliche System nicht vorsieht) ansteigen, je länger der Empfänger lebt. Da Frauen durchschnittlich länger leben als Männer, ist es wahrscheinlich, dass sie als Gruppe höhere Kosten für das Versorgungssystem verursachen werden. Für jeden Empfänger, gleich welchen Geschlechts, wird das Ruhegehalt jedoch bis zu seinem Tode gezahlt. Sein Wert hängt ausschließlich von seinem wöchentlichen, monatlichen oder jährlichen Betrag ab, da es nur dazu dient, ein regelmäßiges Einkommen in bestimmter Höhe bereitzustellen, solange der Empfänger¹⁶ lebt. Die bis zum Tode des Empfängers gezahlte Gesamtsumme ist in diesem Zusammenhang völlig irrelevant.

handlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16): „Die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und der Schutz vor Diskriminierung ist ein allgemeines Menschenrecht; dieses Recht wurde in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im VN-Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen, im Internationalen Pakt der VN über bürgerliche und politische Rechte, im Internationalen Pakt der VN über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte

69. Daher bin ich der Ansicht, dass die angefochtenen Durchführungsbestimmungen des Rates eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellen und nicht gerechtfertigt werden können. Sie verstoßen sowohl gegen den allgemeinen Gleichheitssatz als auch gegen seine speziellen Ausprägungen im Grundsatz des gleichen Entgelts und in dem in Artikel 1a Absatz 1 des Statuts verankerten Erfordernis der Gleichbehandlung ohne Bezugnahme auf das Geschlecht; insoweit sollte dem ursprünglichen Vortrag der Rechtsmittelführerin zur Rechtswidrigkeit gefolgt werden.

70. Schließlich sollte ich jedoch klarstellen, dass die vorstehende Prüfung das Statut und das gemeinschaftliche Versorgungssystem betrifft. Auch wenn zahlreiche Erwägungen allgemein gelten mögen, ist nicht auszuschließen, dass sie unter anderen Umständen zu anderen Ergebnissen führen können. Nationale Versorgungssysteme unterliegen den Vorschriften der erwähnten Richtlinien und nicht denjenigen des Statuts und werden häufig anders finanziert als das gemeinschaftliche System; meine hier vorgenommene Beurteilung stellt meines Erachtens z. B. die Urteile *Coloroll Pension Trustees*¹⁷ oder *Neath*¹⁸ nicht in Frage. Noch weiter entfernt liegen die Kraftfahrzeug- und die Lebensversicherung, bei denen die Berücksichtigung völlig anderer Faktoren erforderlich sein mag.

[...]

Ergebnis

112. Demgemäß sollte der Gerichtshof meines Erachtens

- das Urteil in der Rechtssache T-204/01 insoweit aufheben, als es die Klage mit der Begründung abgewiesen hat, es liege keine verbotene Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vor;
- Artikel 10 Absatz 3 der vom Rat am 13. Juli 1992 erlassenen allgemeinen Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts insoweit für nichtig erklären, als er die Anwendung je nach Geschlecht unterschiedlicher versicherungsmathematischer Werte vorsieht,

[...]

und Grundfreiheiten anerkannt, die von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden.“

16 Und, gegebenenfalls, sein überlebender Ehegatte oder seine überlebende Ehegattin.

17 Urteil vom 28. September 1994 in der Rechtssache C-200/91 (*Coloroll Pension Trustees*, Slg. 1994, I-4389).

18 Urteil vom 22. Dezember 1993 in der Rechtssache C-152/91 (*Neath*, Slg. 1993, I-6935).